



**Dansk-Tysk
Handelskammer
Deutsch-Dänische
Handelskammer**

Inkassoservice:

Die Handelskammer bietet in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Schwarz-Hansen Advokatfirma einen Inkassoservice an.

1. Außergerichtliches Inkassoverfahren

Grundsätzlich werden im Rahmen des Inkassoverfahrens nur einrede – und einwendungsfreie Forderungen eingezogen.

Vor Auftragsübernahme prüfen wir anhand der übersendeten Unterlagen die Erfolgsaussichten. Bestehen nach unserem Ermessen keine oder sehr geringe Erfolgsaussichten, scheint der Sachverhalt strittig oder bleiben Vermittlungsbemühungen ohne Unterstützung einer Partei behalten wir uns das Recht vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen bzw. weitere Tätigkeiten einzustellen.

In einem ersten Schreiben wird der Schuldner über den vom Gläubiger vorgetragene Sachverhalt informiert und zur Zahlung aufgefordert. Dem Schuldner wird eine Zahlungsfrist gesetzt und ihm wird angedroht, dass er zusätzlich bei Nichtzahlung weitere Inkassokosten zu tragen habe. In einem zweiten Schritt versucht der Inkassoservice telefonisch, per Fax oder E-Mail mit dem Schuldner in Kontakt zu treten und ihn zur Zahlung zu bewegen. In einer letzten Mahnung wird der Schuldner auf die sich nach fruchtlosem Fristablauf anschließende gerichtliche Durchsetzung hingewiesen.

Zahlungen des Schuldners an die Auftraggeber oder sonstige Vorgänge, die die Forderung betreffen, hat der Auftraggeber der Kammer (per E-Mail) unverzüglich anzuzeigen, ebenso muss die Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner nach Erteilung des Inkassoauftrages ohne vorherige Rücksprache mit dem Inkassoservice unterbleiben. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, so kann die Kammer den Auftrag beenden.

Die Gebühr für den außergerichtlichen Inkassoservice besteht aus einer Bearbeitungsgebühr und u.U.einer Erfolgsgebühr:

Gegenstandswert in Euro	Bearbeitungsgebühr in Euro	Erfolgsgebühr in %
bis 1.000	200	-
ab 1000	250	10
ab 2.500	300	8
ab 5.000	400	7
ab 10.000	500	6
ab 25.000	750	5
ab 50.000 bis 100.000	1000	4

Die Bearbeitungsgebühr wird erfolgsunabhängig erhoben. Sie ist mit der Auftragserteilung fällig. Die Erfolgsgebühr wird auf den tatsächlich eingetriebenen Forderungsbetrag erhoben. Der Anspruch auf die

Erfolgsgebühr wird auch dann erhoben, wenn der Gläubiger nach Auftragserteilung zu einer Erfüllung seiner Forderung auf andere Weise als Geldzahlung des Schuldners gelangt (Aufrechnung, Sachwerte, Sicherungspfand, Vergleich).

Bemühungen außerhalb des eigentlichen Mahnverfahrens, insbesondere Firmenbesuche, Reisen und Vertretungen eines Gläubigers bei Vergleichsverhandlungen, sowie die Formulierung eines Vergleichs, sind nicht umfasst und werden gesondert abgerechnet.

Sollte das Verfahren ohne den gewünschten Erfolg beendet werden, besteht die Möglichkeit ein **gerichtliches Inkassoverfahren** einzuleiten, an das sich auch ein Vollstreckungsverfahren anschließen kann.

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an



Volker Becker

Tel. 0045 32830067

E-Mail: vb@handelskammer.dk